



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.7.2004
KOM(2004) 494 endgültig

2004/0166 (AVC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Errichtung des Kohäsionsfonds

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der EG-Vertrag legt in Artikel 161, Absatz 2 fest, dass ein Kohäsionsfonds finanziell zur Realisierung von Maßnahmen im Bereich Umwelt und transeuropäisches Verkehrsnetz beitragen soll.

Die Verordnung EG 1164/94 hatte den Kohäsionsfonds eingerichtet und zum ersten Mal den Rahmen für die Durchführung gegeben. Diese Verordnung wurde in der Folge mittels der Verordnungen (EG) 1264/1999 und (EG) 1265/1999 vervollständigt.

In Folge der Erweiterung der Union am 1. Mai 2004 wird der Kohäsionsfonds in den 10 neuen Ländern bis zum Ende 2006 eingesetzt, ebenso wie in den drei Mitgliedsländern, die zum Ende der Periode 2000-2006 Begünstigte waren (Spanien, Portugal, Griechenland).

Für die Programmperiode 2007-2013 legt die Verordnung EG Nr. (...) die allgemeinen Bestimmungen zum Einsatz der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds fest, und sie sieht vor, dass der Kohäsionsfonds zum Ziel der Konvergenz zwischen den Mitgliedsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern beiträgt mittels einer finanziellen Beteiligung an operationellen Programmen, die dieses Ziel verwirklichen helfen. Im Rahmen der Reform der Systeme zur Umsetzung der Kohäsionspolitik, veröffentlicht im dritten Kohäsionsbericht, den die Kommission im Februar 2004 verabschiedet hat, ordnen sich die Maßnahmen des Kohäsionsfonds in die mehrjährige Programmierung der Strukturfonds ein, auch in der Form des Großprojekts. Diese Reform beruht, bei Aufrechterhaltung der grundlegenden Prinzipien, die den Mehrwert dieser Politik darstellen (Mehrjährigkeit, Partnerschaft, Bewertung, geteilte Verantwortlichkeit), auf einem Gleichgewicht zwischen der Verstärkung der strategischen Dimension einerseits und einer Vereinfachung der Umsetzungssysteme andererseits. Diese erfolgt insbesondere durch Verringerung der Zahl der Fonds, Vereinfachung der Programmierung, Klärung der Verantwortlichkeit zwischen Mitgliedsstaaten und Kommission im Bereich der Finanzverwaltung und Kontrolle und Anpassung der Einzelheiten der Umsetzung nach Maßgabe der Beteiligungshöhe der Gemeinschaft.

Im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes müssen sich die Projekte, an denen der Kohäsionsfonds finanziell beteiligt ist, an den Leitlinien orientieren wie sie für dieses Verkehrsnetz in der Entscheidung des Parlaments und des Rates EG 1692/96, gültige Fassung festgelegt wurden.

Im Bereich Umwelt tragen die Beteiligungen des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft die in Artikel 174 EG Vertrag vorgesehen sind, bei.

Die Aufnahme der neuen Mitglieder, die alle vom Kohäsionsfonds unterstützt werden, am 1. Mai 2004 und die Existenz neuer und wichtiger Finanzbedürfnisse in diesen Ländern, begründen die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fonds. Daher kann der Fonds Maßnahmen unterstützen, die die nachhaltige Entwicklung fördern und zugleich eine eindeutige Umweltdimension haben, wie etwa Energieeffizienz und erneuerbare Energien; ebenso im Verkehrsbereich Maßnahmen außerhalb der transeuropäischen Netze - Schiene, schiffbare Fluss- und Meereswege, Projekte für den intermodalen und interoperablen Verkehr, Bewältigung der Mengen an Strassen- und Luftverkehr, nachhaltigen städtischen Verkehr und öffentlicher Nahverkehr. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrages und den Prioritäten, die die Europäischen Räte in Lissabon (März 2000) und Göteborg (Juni 2001) beschlossen haben.

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Aufgabe des Kohäsionsfonds und seine spezifischen Bestimmungen, insbesondere was die bedingte Unterstützung sowie den Anwendungsbereich des Fonds betrifft, zu verdeutlichen.

Die Mitgliedsstaaten, die vom Kohäsionsfonds unterstützt werden, müssen sich in Übereinstimmung befinden mit den Bedingungen, die der EG-Vertrag hinsichtlich der Konvergenzprogramme und der Bedingungen im Falle übermäßiger Defizite für diejenigen Staaten, die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, festgelegt hat. Die Unterstützung durch den Kohäsionsfonds ist an die Erfüllung dieser Bedingungen gebunden. Sofern der Rat, auf Vorschlag der Kommission, ein übermäßiges öffentliches Defizit feststellt und der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Folgemaßnahmen unternommen hat, werden die Mittelbindungen aus dem Kohäsionsfonds mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres unterbrochen. Diese Unterbrechung wird aufgehoben, sobald der Rat unter denselben Bedingungen feststellt, dass der betroffene Mitgliedsstaat korrigierende Schritte unternommen hat, die eine Wiederherstellung der Lage, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Beschlüssen des Rats ist, zulassen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Errichtung des Kohäsionsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161, zweiter Absatz,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. (...) mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds⁵ bildet den Rahmen für die Aktivität der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, insbesondere durch Festlegung der Ziele, der Grundlinien und der Regeln der Partnerschaft, der Programmierung, der Bewertung und der Verwaltung. Es ist daher notwendig, die Aufgabe des Kohäsionsfonds im Verhältnis zu diesem neuen Rahmen wie auch zu seiner Aufgabe im Rahmen des Vertrags zu präzisieren und die Verordnung 1164/94 des Rates vom 16. Mai 2004 über die Errichtung des Kohäsionsfonds⁶ aus Gründen der Klarheit außer Kraft zu setzengesetzt
- (2) Die aus dem Kohäsionsfonds im Bereich des transeuropäischen Netzes finanzierten Vorhaben müssen sich in die vom Rat angenommenen Leitlinien für dieses Netz einfügen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Vorhaben von europäischem Interesse zu legen ist, wie sie in den Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz in der Entscheidung (EG) 1692/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 zu den gemeinschaftlichen Leitlinien zur Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes⁷ festgelegt sind.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ Abl. L [...] vom [...], S. [...].

⁶ Abl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1. Zuletzt geänderte Verordnung durch den Beitrittsakt von 2003.

⁷ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

- (3) Die Gemeinschaft kann sich über den Kohäsionsfonds an Maßnahmen beteiligen, mit denen die Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft gemäß Artikel 174 EG-Vertrag verwirklicht werden sollen. Gemäß Artikel 175 Absatz 5 EG-Vertrag kann der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips im Falle, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 desselben Artikels mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die öffentliche Hand eines Mitgliedstaats verbunden ist, eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds beschließen.
- (4) Bei den Interventionen des Kohäsionsfonds sind die Prioritäten der erweiterten Gemeinschaft und insbesondere die vom Europäischen Rat von Göteborg für den Umweltbereich im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung festgelegten Prioritäten zu berücksichtigen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. (...) hat festgestellt, dass die Förderfähigkeit von Ausgaben auf Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegt wird, mit Ausnahme bestimmter Ausgaben, für die es notwendig ist, spezielle Regeln zu bestimmen. Die für den Kohäsionsfonds relevanten Ausnahmen müssen daher präzisiert werden.
- (6) Die Regeln der Bedingtheit bezüglich der finanziellen Unterstützung bleiben in Kraft im Hinblick auf die Beachtung der Bedingungen für die wirtschaftliche Konvergenz, so wie festgelegt in Artikel 104 EG-Vertrag und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gesunde Staatsfinanzen zu erzielen. Daher verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die sich an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligen, Stabilitätsprogramme umzusetzen, und die Mitgliedstaaten, die nicht an der Eurozone teilnehmen, Konvergenzprogramme umzusetzen, so wie festgelegt in der Verordnung des Rates (EG) 1466/97, beide mit dem Ziel, die in Artikel 104 EG Vertrag vorgeschriebenen Bedingungen für die wirtschaftliche Konvergenz zu erfüllen. Die Verordnung (EG) 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 enthält Bedingungen über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgabe

1. Der Kohäsionsfonds wird errichtet, um zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Gemeinschaft im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
2. Der Fonds muss zur Finanzierung von Programmen beitragen, die die vom Vertrag festgelegten Ziele fördern.
3. Er unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. [...] und den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Geltungsbereich

Der Kohäsionsfonds wird in ausgewogener und angemessener Weise unter Berücksichtigung des spezifischen Investitions- und Infrastrukturbedarfs jedes Empfängermitgliedstaats in den nachstehenden Bereichen tätig:

- 1) dem transeuropäischen Verkehrsnetz und insbesondere den Vorhaben von europäischem Interesse gemäß der Entscheidung (EG) 1692/96;
- 2) bei der Verwirklichung der Ziele von Artikel 174 EG-Vertrag im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaftspolitik für den Schutz der Umwelt auf Grund des politischen und Aktionsprogramms im Bereich der Umwelt;
- 3) den Bereichen, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen und eine klare Umweltdimension aufweisen: Energieeffizienz und erneuerbare Energien und im Bereich Verkehr Massnahmen außerhalb der transeuropäischen Netze, - Schiene, schiffbare Fluss- und Meereswege, Projekte für den intermodalen und interoperabler Verkehr, Bewältigung der Mengen an Strassen- und Luftverkehr, nachhaltiger städtischer Verkehr und öffentlicher Nahverkehr.

Artikel 3

Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Folgende Ausgaben sind im Rahmen des Kohäsionsfonds nicht zuschussfähig:

- 1) Mehrwertsteuer;
- 2) Sollzinsen;
- 3) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für die betreffende Operation übersteigt;
- 4) Wohnungsbau;
- 5) Abriss von Kernkraftwerken.

Artikel 4

Bedingte Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds

1. Die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds ist an folgende Regeln gebunden:
2. Wenn der Rat,

- a) festgestellt hat, dass entsprechend den Festlegungen des Artikels 104 Absatz 6 EG-Vertrag in einem Mitgliedsstaat die öffentlichen Haushalte übermäßig defizitär sind, und
- b) entschieden hat, dass entsprechend den Bestimmungen in Artikel 104 Absatz 8 EG-Vertrag der betroffene Mitgliedsstaat als Reaktion auf eine Empfehlung des Rates aufgrund der Bestimmungen in Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag keine effektiven Maßnahmen ergriffen hat oder dass diese Maßnahmen nicht angemessen waren,

entscheidet er, die gesamte oder Teile der finanziellen Unterstützung durch den Kohäsionsfonds für den betroffenen Mitgliedsstaat zu unterbrechen, mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres. Die Entscheidung zur Unterbrechung bezieht sich auf die Mittelbindungen.

3. Der Rat beschließt die Aufhebung der Unterbrechung der finanziellen Unterstützung, sobald er feststellt, dass wirksame Maßnahmen zur Korrektur von dem betreffendem Mitgliedsstaat unternommen wurden und dass die Kommission die notwendigen Vorschriften zur Rebudgetisierung der von der Unterbrechung betroffenen Mittelbindungen unternommen hat.
4. Der Rat trifft die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung betrifft nicht die Durchführung oder Änderung - einschließlich der teilweisen oder völligen Streichung - einer Intervention, die durch den Rat oder die Kommission aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vor dem 1. Januar 2007 genehmigt wurden.

Die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 eingereichten Anträge bleiben gültig.

Artikel 6

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

Die Bezüge auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 werden als auf diese Verordnung bezogen fortgeschrieben.

Artikel 7

Überprüfungsklausel

Der Rat überprüft diese Verordnung spätestens bis zum 31. Dezember 2013 in Einklang mit den Modalitäten gemäß Artikel 161 EG-Vertrag.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie soll vom 1. Januar 2007 an gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*